Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT

AUGUST 1927

VI. JAHRG

Serausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue Militärstrafgesetzbuch.

Von Nationalrat Johannes Suber.

In der abgelaufenen Junisession haben die eidgenössischen Räte in der Schlußabstimmung das neue Militärstrafgesetz (MStG.) angenommen. Welche Stellung hat die Sozialdemokratie zu diesem Werke einzunehmen? Grundsätlich bestreitet sie die Notwendigkeit eines besonderen Militärstrafgesetzes. Es ist ohne weiteres möglich, die speziellen militärischen Delikte und die Besonderheiten, die sich ergeben bei Begehen einer strafbaren Sandlung durch eine Militär= person, in einem allgemeinen Strafgesetz zu berücksichtigen. Würde also die Frage lauten: Schaffung eines einheitlichen Strafrechtes mit Einschluß der militärischen Straftatbestände oder Ausarbeitung eines besonderen Militärstrafgesetes? so würde die Sozialdemokratie voraus= sichtlich sofort für die erste Lösung eintreten. Wir stehen aber nicht vor einer so einfachen Frage. Die Strafgesetzgebung war bis heute fast vollständig den Rantonen überlassen, so daß wir gegenwärtig immer noch 25 verschiedene Strafrechte besitzen. Daneben aber besteht das alte Militärstrafgesetz vom 27. August 1851. Die Frage lautet also: Beibehaltung oder Revision eines 76 Jahre alten Gesetzes, bezw. Bekämpfung des neuen Militärstrafgesetzes und damit Beibehaltung des alten Gesetzes? Selbst wenn noch kein eidgenöffisches Militär= strafrecht bestünde, müßte die Notwendigkeit eines solchen unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden. Es wäre unerträglich, wenn die Angehörigen des schweizerischen Beeres 25 verschiedenen Strafgesegen unterstünden mit ihren unglaublich verschiedenen Auffassungen und Strafandrohungen.

Daß das bestehende Militärstrafgeset dringend einer Revision bedarf, ist besonders durch die Erfahrungen der letzten Mobilisationszeit weitesten Rreisen offenbar geworden. Das alte Gesetz ist auf die Rriegszeit zugeschnitten. Es atmet den Geist der Söldnerheere, ist ein eigentliches Sonderrecht für diejenigen, welche Militärdienst als Veruf ausüben. Die Friedenszeit wird eigentlich als Ausnahme behandelt, die da und dort Milderungen rechtsertigt. Die Strafandrohungen